



Merkblatt

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–4
C. Geltungsbereich	5
D. Besteuerung von Mitarbeiteraktien	6–41
1. Einkommenssteuer	6–20
1.1 Erwerb	6–7
a) Umfang und Zeitpunkt der Besteuerung	
b) Massgebende Werte	8–9
aa) Börsenkotierte Mitarbeiteraktien	8
bb) Nicht börsenkotierte Mitarbeiteraktien	9
1.2 Veräusserung von Mitarbeiteraktien im Privatvermögen	10–13
a) Steuerfreier Kapitalgewinn	10
b) Steuerbarer Mehrwert	11
c) Steuerbefreiende fünfjährige Haltedauer	12–13
1.3 Gesperrte Mitarbeiteraktien und vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist	14–16
1.4 Rückgabe von Mitarbeiteraktien	17–20
a) Gewinnungskostenabzug	17–18
b) Geldwerter Vorteil	19–20
2. Vermögenssteuer	21–25
2.1 Massgebende Werte	21–24
2.2 Anwartschaften	25
3. Abgrenzung gegenüber Nachfolgeregelung	26
E. Besteuerung von Mitarbeiteroptionen	27–32
1. Einkommenssteuer	27
2. Vermögenssteuer	28–29
3. Grenzüberschreitende Sachverhalte	30–32
F. Verfahren	33–42
1. Mitwirkungspflichten	33–38
1.1 Arbeitgeber	33–35
1.2 Steuerpflichtiger	36–38
a) Einkommenssteuer	37
b) Vermögenssteuer	38
2. Vorbescheid der kantonalen Steuerverwaltung (Ruling)	39–42
2.1 Zuständigkeit	39
2.2 Voraussetzungen	40
2.3 Genehmigung	41–42
G. Auskünfte	43
H. Gültigkeit und Publikation	44–45

A. Inhalt

- 1 Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und wurde im Kanton Schwyz auf diesen Zeitpunkt umgesetzt. Das vorliegende Merkblatt über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen enthält Ausführungen zur Anwendung der seither unveränderten gesetzlichen Grundlagen in der kantonalen Deklarations- und Veranlagungspraxis.

B. Rechtliche Grundlagen

- 2 Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiteraktien und -optionen) wird in den §§ 18a–18d und § 44a des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und in den Art. 17a–17d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) geregelt.
- 3 Für die Bescheinigung von Mitarbeiterbeteiligungen gelten auch für die kantonalen Steuern die Vorgaben der Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012 (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV, SR 642.115.325.1)¹.
- 4 Der Vollzug der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen richtet sich bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer nach dem Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020 (KS ESTV Nr. 37).

C. Geltungsbereich

- 5 Dieses Merkblatt gilt für die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen bei den kantonalen Steuern. Es enthält im Wesentlichen ergänzende Ausführungen zum KS ESTV Nr. 37.

D. Besteuerung von Mitarbeiteraktien

1. Einkommenssteuer

1.1 Erwerb

a) Umfang und Zeitpunkt der Besteuerung

- 6 Werden Mitarbeiteraktien unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen abgegeben, stellt die Differenz zwischen dem Verkehrswert bzw. Formelwert (vgl. N 9) und dem Abgabepreis einen geldwerten Vorteil des Mitarbeitenden und damit Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dar.
- 7 Mitarbeiteraktien werden grundsätzlich in der Steuerperiode ihrer Abgabe (Zeitpunkt des Rechtserwerbs durch den Mitarbeitenden)² besteuert.

¹ § 147 Abs. 1 Bst. d StG.

² § 18b Abs. 1 StG.

b) Massgebende Werte

aa) Börsenkotierte Mitarbeiteraktien

- 8 Bei börsenkotierten Mitarbeiteraktien gilt der Börsenschlusskurs am Tag des Rechtserwerbs als Verkehrswert.

bb) Nicht börsenkotierte Mitarbeiteraktien

- 9 Bei nicht börsenkotierten Mitarbeiteraktien fehlt es in der Regel an einem Verkehrswert. Daher ist ein Formelwert anzuwenden, der nach einer für den Arbeitgeber tauglichen und anerkannten Methode ermittelt wird. Bei einer Bewertung der Mitarbeiteraktien nach einer anerkannten Formel erfolgt im Zeitpunkt des Erwerbs keine Besteuerung, wenn der Abgabepreis dem Formelwert entspricht. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
- Die Bewertung kann nach der sog. Praktikermethode gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 28 vom 28. August 2008 (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, RZ 34) erfolgen; danach entspricht der Unternehmenswert dem Mittelwert aus doppelt gewichtetem Ertragswert und Substanzwert (Wert pro Aktie = Unternehmenswert / Anzahl Aktien);
 - Der Substanzwert gilt stets als Mindestwert; ist der Substanzwert (z.B. in einer Überschuldungssituation) unter dem Nennwert, gilt der Nennwert als Mindestwert³; durch das Abstellen auf den Substanzwert bzw. den Nennwert ist einer allfälligen Verfügungsbeschränkung bereits Rechnung getragen, so dass kein Diskont für eine Sperrfrist (vgl. N 14) gewährt wird; bei Zuteilung unter dem Substanzwert (bzw. Nennwert) ist im Zeitpunkt der Abgabe die Differenz zwischen Substanzwert (bzw. Nennwert) und tieferem Abgabepreis zu versteuern;
 - Wertabschläge, z.B. für Minderheitsbeteiligungen, werden nicht anerkannt;
 - Sofern das Unternehmen des Arbeitgebers operativ tätig ist, muss der Formelwert eine Ertragskomponente berücksichtigen;
 - Die Anwendung von Bewertungsmethoden mit Zukunftshypothesen (z.B. Discounted-Cashflow-Methode, DCF) ist nicht zulässig;
 - Die einmal gewählte Bewertungsmethode muss für den entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungsplan beibehalten werden.

1.2 Veräusserung von Mitarbeiteraktien im Privatvermögen

a) Steuerfreier Kapitalgewinn

- 10 Grundsätzlich stellen Gewinne aus der Veräusserung von Mitarbeiteraktien, die im Privatvermögen gehalten werden, steuerfreie Kapitalgewinne dar⁴. Bei börsenkotierten Mitarbeiteraktien besteht der steuerfreie Kapitalgewinn in der Differenz zwischen dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung und dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs, bei nicht börsenkotierten Mitarbeiteraktien in der Differenz zwischen dem Formelwert in Zeitpunkt der Veräusserung und dem nach der gleichen Bewertungsmethode ermittelten Formelwert im Zeitpunkt des Erwerbs.

³ Vgl. S. Oesterhelt, M. Dubach, in SteuerRevue 1/2021, S. 14.

⁴ § 17 Abs. 3 StG.

b) Steuerbarer Mehrwert

11 Eine Besteuerung des Mehrwerts (sog. Übergewinnbesteuerung) findet in der Regel in den folgenden Fällen statt:

- 1) Bei einem Wechsel der Methode zur Ermittlung des Formelwerts zwischen dem Erwerbs- und Veräußerungszeitpunkt (Methodenwechsel)⁵;
- 2) Bei einem Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zwischen dem Erwerbs- und Veräußerungszeitpunkt (Prinzipienwechsel)⁶;
- 3) Bei einer freiwilligen Verwendung eines Formelwerts statt eines ausnahmsweise verfügbaren Verkehrswerts im Zeitpunkt des Erwerbs⁷;
- 4) Bei einem Börsengang, weil dabei ein Wechsel vom Formelwertprinzip (im Erwerbszeitpunkt) zum Verkehrswertprinzip stattfindet;

Die Besteuerung findet wie folgt statt:

Fall	Besteuerungszeitpunkt	Besteuerungsumfang (Mehrwert)
1	Methodenwechsel	Differenz Formelwert nach neuer Methode im Zeitpunkt des Wechsels – Formelwert nach bisheriger Methode im Zeitpunkt des Wechsels
2	Veräußerung	Differenz Verkehrswert (Veräußerungserlös) – Formelwert im Veräußerungszeitpunkt
3	Veräußerung	Differenz Verkehrswert (Veräußerungserlös) – Formelwert im Veräußerungszeitpunkt
4	Börsengang	Differenz Verkehrswert (Börsenkurs) im Zeitpunkt des Börsengangs – Formelwert im Zeitpunkt des Börsengangs

Liegt kein Verkehrswert vor und wird keine anerkannte Bewertungsformel angewandt, unterliegt die Differenz zwischen Abgabepreis bei Zuteilung und späterem Veräußerungserlös der Besteuerung (reine Differenzbesteuerung).

c) Steuerbefreiende fünfjährige Haltedauer

12 Finden die Veräußerung bzw. der Börsengang erst nach Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer der Mitarbeiteraktien statt, realisiert der Mitarbeitende bei der Veräußerung bzw. beim Börsengang der im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeiteraktien wiederum einen steuerfreien Kapitalgewinn.

13 Die steuerbefreiende Wirkung der fünfjährigen Haltedauer findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

- Die in einem Vorbescheid (Ruling) oder bei Zuteilung der Mitarbeiteraktien vorgenommene Bewertung beruht nicht auf einer tauglichen und anerkannten Methode nach N 9 bzw. KS ESTV Nr. 37;
- Bei einer Formelbewertung mit einer bereits beim Erwerb der Mitarbeiteraktien eingegangenen reglementarischen oder vertraglichen Verpflichtung (z.B. zur Rückgabe der Aktien an den Arbeitgeber oder an eine nahestehende Gesellschaft bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses); dementsprechend gilt ein Übergewinn aus dem Wegfall der Verfügungsbeschränkung auch nach Ablauf der fünfjährigen Haltedauer als steuerbares Erwerbseinkommen.

⁵ Kreisschreiben ESTV Nr. 37 «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» vom 30. Oktober 2020, Ziff. 3.4.3.

⁶ KS ESTV Nr. 37, Ziff. 3.4.3.

⁷ Vgl. N 13.

- Bei einer freiwilligen Verwendung eines Formelwerts statt eines im Zeitpunkt des Erwerbs ausnahmsweise verfügbaren Verkehrswerts⁸.

1.3 Gesperrte Mitarbeiteraktien und vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist

- 14 Unter einer Sperrfrist ist eine in der Regel zeitlich befristete Verfügungssperre auf vertraglicher Basis zu verstehen, während welcher der Mitarbeitende seine Mitarbeiterbeteiligungen weder ausüben, veräussern, verpfänden noch anderweitig belasten darf. Gesperrte Mitarbeiteraktien weisen gegenüber frei verfügbaren Aktien einen Minderwert auf. Diesem Umstand wird mit einem Diskont (Werteinschlag) von 6 % pro Sperrjahr auf deren Verkehrs- bzw. Formelwert steuermindernd Rechnung getragen. Der Diskont gilt längstens für zehn Jahre⁹.
- 15 Fällt die Sperrfrist einer Mitarbeiteraktie vorzeitig weg, realisiert der Mitarbeitende in diesem Zeitpunkt einen im Arbeitsverhältnis begründeten geldwerten Vorteil. Das steuerbare Erwerbseinkommen besteht in der Differenz zwischen dem nicht diskontierten Verkehrs- bzw. Formelwert der Aktie im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist und dem entsprechend der verbleibenden Restsperrfrist diskontierten Wert. Nicht voll eingehaltene Sperrfristjahre werden pro rata temporis berücksichtigt (vgl. Beispiel im KS ESTV Nr. 37, Ziff. 3.4.1).
- 16 Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus dem vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist steht den Steuerpflichtigen ein Berechnungsblatt unter folgender Internetadresse zur Verfügung:
www.sz.ch/steuern/mitarbeiterbeteiligungen

1.4 Rückgabe von Mitarbeiteraktien

a) Gewinnungskostenabzug

- 17 Muss ein Mitarbeitender bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Kündigung) seine Mitarbeiteraktien aufgrund einer reglementarischen oder vertraglichen Verpflichtung seinem Arbeitgeber zurückgeben (sog. erzwungene Rückgabe), kann sich daraus entweder eine im Arbeitsverhältnis begründete Vermögenseinbusse oder steuerbares Einkommen ergeben. Liegt der Rückgabepreis unter dem aktuellen und entsprechend der Restsperrfrist diskontierten Verkehrs- bzw. Formelwert¹⁰, so kann der Mitarbeitende in der Steuerperiode der Rückgabe einen Gewinnungskostenabzug geltend machen. Der Gewinnungskostenabzug entspricht der Differenz zwischen dem entsprechend der Restsperrfrist diskontierten Verkehrs- bzw. Formelwert im Zeitpunkt der Aktienrückgabe und dem Rückgabepreis (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 26. August 2010, VGE II 2010 73; Beispiel im KS ESTV Nr. 37, Ziff. 3.4.2)¹¹.
- 18 Für die Ermittlung des Gewinnungskostenabzugs bei der Rückgabe von Mitarbeiteraktien steht den Steuerpflichtigen ein Berechnungsblatt unter folgender Internetadresse zur Verfügung:
www.sz.ch/steuern/mitarbeiterbeteiligungen

⁸ Vgl. N 11, Fall 3.

⁹ § 18b Abs. 2 StG; vgl. zu der auch bei der Einkommenssteuer massgebenden Diskontierungstabelle N 22.

¹⁰ Die Rückgabe kann auch entschädigungslos sein (d.h. Rückgabepreis = Null).

¹¹ Vgl. Art. 12 Abs. 1–3 MBV.

b) Geldwerter Vorteil

- 19 Liegt der Rückgabepreis über dem aktuellen und entsprechend der Restsperrfrist diskontierten Verkehrs- bzw. Formelwert, liegt ein geldwerter Vorteil vor. Das steuerbare Einkommen entspricht der Differenz zwischen dem Rückgabepreis und dem entsprechend der Restsperrfrist diskontierten Verkehrs- bzw. Formelwert im Zeitpunkt der Aktienrückgabe¹².
- 20 Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens bei der Rückgabe von Mitarbeiteraktien steht den Steuerpflichtigen ein Berechnungsblatt unter folgender Internetadresse zur Verfügung:
www.sz.ch/steuern/mitarbeiterbeteiligungen

2. Vermögenssteuer

2.1 Massgebende Werte

- 21 Mitarbeiteraktien unterliegen der Vermögenssteuer zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode¹³. Liegt kein Verkehrswert vor, ist ein Formelwert anzuwenden (nicht börsenkotierte Mitarbeiteraktien).
- 22 Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird dem Minderwert mit einem Diskont von 6 % pro Sperrjahr auf deren Verkehrs- bzw. Formelwert auf Antrag steuermindernd Rechnung getragen. Der Diskont gilt längstens für zehn Jahre¹⁴. Der reduzierte Verkehrswert (in Prozent) beträgt:

Sperrfrist	Diskont	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5.660 %	94.340 %
2 Jahre	11.000 %	89.000 %
3 Jahre	16.038 %	83.962 %
4 Jahre	20.791 %	79.209 %
5 Jahre	25.274 %	74.726 %
6 Jahre	29.504 %	70.496 %
7 Jahre	33.494 %	66.506 %
8 Jahre	37.259 %	62.741 %
9 Jahre	40.810 %	59.190 %
10 Jahre und mehr	44.161 %	55.839 %

- 23 Mitarbeiteraktien mit einer unbefristeten Rückgabeverpflichtung werden steuerlich wie Mitarbeiteraktien mit einer Sperrfrist von zehn Jahren behandelt. Dementsprechend wird nach einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren kein Diskont mehr gewährt.
- 24 Bei nicht börsenkotierten Mitarbeiteraktien kann der Sperrfriskont nicht zusätzlich zum Pauschalabzug von 30 % für Minderheitsbeteiligungen mit geringer Rendite geltend gemacht werden.

¹² Vgl. Art. 12 Abs. 4 MBV.

¹³ § 44a Abs. 1 StG.

¹⁴ § 44a Abs. 1 i.V.m. § 18b Abs. 2 StG.

2.2 Anwartschaften

- 25 Anwartschaften auf den Erwerb von Mitarbeiteraktien unterliegen nicht der Vermögenssteuer, da es sich dabei nicht um definitiv erworbene Vermögenswerte handelt.

3. Abgrenzung gegenüber Nachfolgeregelung

- 26 Mitarbeiteraktien haben ihre Ursache in einem Arbeitsverhältnis. Sie setzen demnach einen kausalen Zusammenhang zwischen Arbeitsverhältnis und Erwerb voraus. Demgegenüber wird bei einem Erwerb von 100 % der Aktien – auch in Form eines von Anfang an geplanten gestaffelten Erwerbs – ohne eine Rückgabeverpflichtung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von einer sog. Nachfolgeregelung ausgegangen. In den übrigen Fällen finden grundsätzlich die Besteuerungsregeln für Mitarbeiteraktien Anwendung.

E. Besteuerung von Mitarbeiteroptionen

1. Einkommenssteuer

- 27 Die Ausführungen des KS ESTV Nr. 37 (Ziff. 4.1¹⁵ und 4.2¹⁶) gelten sinngemäss.

2. Vermögenssteuer

- 28 Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Verkehrswert (Börsenschlusskurs) am Ende der Steuerperiode¹⁷.
- 29 Gespernte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen unterliegen nicht der Vermögenssteuer. Sie sind dementsprechend bei Zuteilung ohne Steuerwert (pro memoria) zu deklarieren¹⁸.

3. Grenzüberschreitende Sachverhalte

- 30 Hatte der Mitarbeitende während der Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts (Vestingperiode) einer gesperrten Mitarbeiteroption Wohnsitz oder Aufenthalt in verschiedenen Staaten, findet eine anteilmässige Besteuerung der geldwerten Vorteile aus der Mitarbeiteroption im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne statt¹⁹. Während der Vestingperiode muss der Mitarbeitende die gesperrte Mitarbeiteroption verdienen, namentlich indem er sein Arbeitsverhältnis nicht vor Ablauf der Vestingperiode kündigt²⁰.
- 31 Die Besteuerung erfolgt im Verhältnis der im jeweiligen Staat während der Vestingperiode verbrachten Arbeitstage. Als Arbeitstage gilt der Zeitraum, in dem zwischen einem Mitar-

¹⁵ Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen.

¹⁶ Übrige Mitarbeiteroptionen.

¹⁷ § 44a Abs. 1 i.V.m. § 18b Abs. 1 StG; § 52 Abs. 1.

¹⁸ § 44a Abs. 2 i.V.m. § 18b Abs. 3 StG.

¹⁹ § 18d StG; vorbehalten bleiben DBA-Bestimmungen, die das Besteuerungsrecht der Schweiz beschränken oder aufheben.

²⁰ Bis zum Vesting (Ablauf der Vestingperiode) ist die Mitarbeiteroption aufschiebend bedingt zugeteilt. Der Mitarbeitende hat bis zum Vesting lediglich eine einkommenssteuerlich unbeachtliche Anwartschaft auf die Mitarbeiteroption. Beim Vesting fällt die aufschiebende Bedingung weg und der Mitarbeiterbeteiligungsvertrag kommt gültig zustande. Der Mitarbeitende erwirbt beim Vesting einen unwiderruflichen Rechtsanspruch auf die Mitarbeiteroption.

beitenden und seinem Arbeitgeber ein Arbeitsvertragsverhältnis besteht. Die in diese Zeitspanne fallenden Ferien, Wochenenden, gesetzlichen Feiertage und sonstigen Abwesenheiten (Reisetage, Krankheit, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub etc.) werden dabei nicht in Abzug gebracht. Bezüglich des dem Ausland nach Arbeitstagen zugewiesenen Einkommens (geldwerten Vorteils) aus der Mitarbeiteroption erfolgt in der Schweiz eine Steuerbefreiung mit Progressionsvorbehalt²¹.

- 32 Die kantonale Steuerverwaltung nimmt eine internationale Steuerauscheidung für Mitarbeiteroptionen vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Der Steuerpflichtige oder sein Vertreter muss einen Antrag auf Steuerauscheidung stellen;
 - Der Arbeitgeber muss in einer schriftlichen Bestätigung Auskunft geben über:
 - den Zeitraum, während dem der Steuerpflichtige im Ausland gearbeitet hat und für das betreffende Einkommen steuerpflichtig war;
 - den Zeitraum, während dem die Mitarbeiteroption verdient wurde;
 - die Bestimmungen zur Vestingklausel (Optionsplan).

F. Verfahren

1. Mitwirkungspflichten

1.1 Arbeitgeber

- 33 Die Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers richten sich nach der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung des Bundes (MBV, vgl. N 3). Sie gelten auch für Mitarbeiteroptionen, die von einer in- oder ausländischen Muttergesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft abgegeben und/oder verwaltet werden.
- 34 Nach den Vorgaben der MBV²² muss der Arbeitgeber die Mitarbeiterbeteiligungen im Lohnausweis bzw. auf dem Beiblatt zum Lohnausweis ausweisen. Eine direkte Zustellung der Bescheinigung an die kantonale Steuerverwaltung²³ ist nur dann notwendig, wenn der geldwerte Vorteil aus Mitarbeiterbeteiligungen erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses realisiert wird.
- 35 Sofern ein Vorbescheid (Ruling, vgl. N 39 ff.) zur Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen vorliegt, sind die kantonale Amtsstelle, die den Vorbescheid getroffen hat, und dessen Datum auf dem Lohnausweis bzw. auf dem Beiblatt zum Lohnausweis zu vermerken.

1.2 Steuerpflichtiger

- 36 Der Steuerpflichtige ist für eine wahrheitsgemässe und vollständige Deklaration seiner Mitarbeiterbeteiligungen verantwortlich²⁴.

²¹ Die Einkünfte sind in der Schweiz nicht Teil des steuerbaren Einkommens, werden jedoch satzbestimmend berücksichtigt.

²² Art. 4 Bst. g und Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 7 MBV.

²³ § 147 Abs. 1 Bst. d StG.

²⁴ § 142 Abs. 2 StG.

a) Einkommenssteuer

- 37 Ein allfälliger Gewinnungskostenabzug bei einer Rückgabe gesperrter Mitarbeiteraktien (vgl. N 17 f.) kann mit dem Abzug für übrige Berufskosten²⁵ (EDV Ziffer 314/364) entweder mittels der allgemeinen Pauschale oder als einzeln nachzuweisende effektive Auslage geltend gemacht werden. Die Berechnung nach diesem Merkblatt (N 18) genügt als Nachweis.

b) Vermögenssteuer

- 38 Mitarbeiteraktien und freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zum Verkehrs- bzw. Formelwert zu deklarieren. Alle übrigen Mitarbeiterbeteiligungen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ohne Steuerwert (pro memoria) aufzuführen (vgl. N 29).

2. Vorbescheid der kantonalen Steuerverwaltung (Ruling)

2.1 Zuständigkeit

- 39 Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Schwyz können ihre Mitarbeiterbeteiligungspläne der kantonalen Steuerverwaltung zur Feststellung des massgebenden Besteuerungszeitpunkts und zur Genehmigung der Bewertung der Mitarbeiterbeteiligungen unterbreiten.

2.2 Voraussetzungen

- 40 Der Arbeitgeber oder sein Vertreter muss einen Antrag auf einen Vorbescheid bei der kantonalen Steuerverwaltung einreichen. Darin hat er sämtliche Plan- und Vertragsunterlagen aus dem betreffenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramm einzureichen und unter Bezugnahme auf diese Unterlagen eine steuerliche Beurteilung vorzunehmen. Die kantonale Steuerverwaltung prüft den Antrag aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieses Merkblattes.

2.3 Genehmigung

- 41 Wenn die vorstehenden Voraussetzungen (N 39) erfüllt sind, genehmigt die kantonale Steuerverwaltung den Antrag mit einem Vorbescheid gegenüber dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter. Der Vorbescheid hat keine über den im Antrag dargestellten Sachverhalt hinausgehenden Wirkungen. Vorbescheide anderer Kantone werden anerkannt, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben dieses Merkblattes entsprechen.
- 42 Der Arbeitgeber muss den im Vorbescheid genehmigten Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Steuerfolgen in den Beteiligungsvertrag aufnehmen. Er hat die betroffenen Mitarbeitenden darüber zu informieren.

²⁵ § 28 StG.

G. Auskünfte

- 43 Für Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Natürliche Personen, Allgemeine Anfragen Natürliche Personen, E-Mail: np.stv@sz.ch, zur Verfügung.

H. Gültigkeit und Publikation

- 44 Dieses Merkblatt gilt ab sofort. Es ersetzt das Merkblatt zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 21. März 2023.
- 45 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 18. November 2025